



# Gemeinde Steindorf am Ossiacher See

9551 Bodensdorf, 10.-Oktober-Straße 1

Telefon: 04243-8383-0, Fax.: 04243-8383-30

e-mail: steindorf.bau@ktn.gde.at

**Zahl:** 031-2/2005

Bodensdorf, 15.12.2005

**Betrifft:** Textlicher Bebauungsplan für das Gemeindegebiet –  
Änderung des § 7 Abs. 2 und Abs. 6 lit. a (Kurvenradien  
und Abstellplätze) und § 8 Abs. 4 (Baulinien);

## Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Steindorf vom 03.11.2005, Zahl: 031-2/2005 mit der  
die Verordnung des Gemeinderates vom 12.12.1996, Zahl: 031-2/1996/Kr. mit der ein  
textlicher Bebauungsplan für das Gemeindegebiet erlassen wurde, geändert wird.

### § 1

#### Kurvenradien und Abstellplätze

**§ 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:**

Bei Grundstücksteilungen und neuen Erschließungen hat der Kurvenradius mindestens  
5,00 m zu betragen.

**§ 7 Abs. 6 lit. a wird wie folgt geändert:**

Bei Gebäuden mit mehr als 3 Wohnungen sind grundsätzlich 2 PKW-Abstellplätze pro  
Wohneinheit vorzusehen.

Die übrigen Bestimmungen des § 7 bleiben aufrecht.

### § 2

#### Baulinien

**§ 8 Abs. 4 wird wie folgt geändert:**

In den Abstandsflächen zu privaten Grundstücksgrenzen dürfen Nebengebäude (wenn  
sie keine Wohn- und Aufenthaltsräume aufweisen) und Garagen bis auf 1,00 m an die

Grundstücksgrenze herangebaut werden, wenn sie nicht höher als 3,50 m über dem angrenzenden Gelände liegen.

Die übrigen Bestimmungen des § 8 bleiben weiterhin aufrecht.

### § 3

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung der Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen in der Kärntner Landeszeitung, in Kraft.

Die Bürgermeisterin:

  
NRAbg. Marialuise Mittermüller



### BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT FELDKIRCHEN I. K.

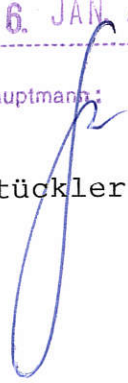
Zahl: FE 19-BH/174/2005

Unter den Bedingungen des i.a. Bescheides gleicher Zahl und gleichen Tages genehmigt.

Feldkirchen, am 16. JAN 2006



Der Bezirkshauptmann:

  
Dr. Stückler

## **Erläuterungen zum textlichen Bebauungsplan**

Änderung im § 7 Abs. 6 lit. a (Parkplätze) für Mehrfamilienwohnhäuser war erforderlich, da einerseits die Anpassung an die best. Regelung an best. Familienhäuser angeglichen wird und andererseits die zunehmende Motorisierung es erforderlich macht.

Änderung des § 8 Abs. 4 war erforderlich, da die Erfahrung gezeigt hat, dass der mittelbare Anbau an die Grundstücksgrenzen im Zuge der Errichtung und bei Fundamentierungsarbeiten ständig zu Problemen mit Grundstücksnachbarn führt.

Einführung einer Regelung der Kurvenradien erscheint erforderlich, da dies zur Verbesserung des Erschließungssystems, sowie durch die Einrichtung übersichtlicher Straßen zu einem reibungslosen Ablauf des Verkehrs führt.